

BVGer D-4011/2021 vom 14. Oktober 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4011_2021

FR: TAF D-4011/2021 du 14 octobre 2021

IT: TAF D-4011/2021 del 14 ottobre 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Das vorliegende Verfahren beschränkt sich auf die Begehren bezüglich des Asylverfahrens. Die Begehren bezüglich Berichtigung des Geburtsdatums im ZEMIS werden unter der Geschäftsnummer (...) separat behandelt.

E. 1.5

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 1.6

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Soweit der Beschwerdeführer die Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz begehrt, rügt er in seiner Rechtsmitteleingabe in formeller Hinsicht eine Verletzung der Untersuchungs- beziehungsweise Begründungspflicht sowie des Anspruchs auf rechtliches Gehör, weil die Vorinstanz seine Aussagen ohne substantiierte Begründung als nicht glaubhaft abgetan habe. Dieser Antrag wird vorab behandelt, da eine Verletzung der Untersuchungs- beziehungsweise Begründungspflicht zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neuurteilung führen könnte.

E. 3.2

Der in Art. 29 Abs. 2 BV garantierte und in Art. 26-33 VwVG konkretisierte Grundsatz des rechtlichen Gehörs umfasst unter anderem die Pflicht der Behörden, die Vorbringen der Betroffenen sorgfältig und ernsthaft zu prüfen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen sowie die in Art. 35 Abs. 1 VwVG gesetzlich niedergelegte grundsätzliche Pflicht der Behörden, ihren Entscheid zu begründen (BGE 123 I 31 E. 2c). Deshalb müssen die für den Entscheid bedeutsamen Überlegungen zumindest kurz genannt werden (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.2; Urteil des BVGer D-383/2015 vom 17. Januar 2017 E. 5.1). Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt wird (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1). Eine unterlassene Würdigung zentraler Sachverhaltselemente kann hingegen ebenfalls eine relevante Verletzung der Begründungspflicht darstellen. Auch die unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Der Untersuchungsgrundsatz wird allerdings durch die allgemeine Mitwirkungspflicht der Parteien (Art. 13 VwVG) sowie im Asylverfahren durch die besondere Mitwirkungspflicht einer asylsuchenden Person (Art. 8 AsylG) begleitet.

E. 3.3

Für das erstinstanzliche Asylverfahren bedeutet dies, dass das SEM zur richtigen und vollständigen Ermittlung und zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts verpflichtet ist und auch nach allen Elementen zu forschen hat, die zugunsten der asylsuchenden Person sprechen. Die entscheidende Behörde darf sich zwar trotz des Untersuchungsgrundsatzes in der Regel darauf beschränken, die Vorbringen einer asylsuchenden Person zu würdigen und die von ihr angebotenen Beweise abzunehmen, ohne weitere Abklärungen vornehmen zu müssen. Nach Lehre und Praxis besteht eine Notwendigkeit für über die Befragung hinausgehende Abklärungen insbesondere dann, wenn aufgrund der Vorbringen der asylsuchenden Person und der von ihr eingereichten oder angebotenen Beweismittel Zweifel und Unsicherheiten am Sachverhalt weiterbestehen, die voraussichtlich mit Ermittlungen von Amtes wegen beseitigt werden können. In Fällen vorgebrachter Homosexualität betrifft dies insbesondere die Ermittlung der Praxis der Anwendung allfälliger existierender Strafnormen und die mögliche individuelle Betroffenheit der jeweiligen Person von der Anwendung solcher Normen (vgl. etwa das Referenzurteil des BVGer D-6539/2018 vom 2. April 2019 [zum Irak], das Urteil des BVGer E-4133/2020 vom 20. November 2020 [zu Uganda] oder das Urteil des BVGer E-2109/2019 vom 28. August 2020 [zu Äthiopien]).

E. 4.1

Nach Auffassung des Gerichts hat die Vorinstanz diese Anforderungen im vorliegenden Verfahren offensichtlich nicht erfüllt. Aus der vorinstanzlichen Begründung wird weder für den Beschwerdeführer noch für die überprüfende Gerichtsstanz genügend klar, ob allein die vorgebrachten Ereignisse - insbesondere die Schwierigkeiten mit der Familie - oder auch die Homosexualität an sich als unglaublich erachtet wurden. Damit wird eine sachgerechte Anfechtung durch den Beschwerdeführer wie auch eine entsprechende Überprüfung durch die Beschwerdeinstanz verunmöglicht (vgl. BVGE 2007/30 E.5.6). Die Vorinstanz verzichtete sodann auf die Prüfung der Asylrelevanz der Vorbringen und erwähnte die Situation für Homosexuelle in Sierra Leone mit keinem Wort. Dadurch, dass die Vorinstanz lediglich konstatierte, die vorgebrachten Ausreisegründe hielten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht stand, fehlt ein zentrales Element der Prüfung in Fällen vorgebrachter Homosexualität in einem Länderkontext, in dem eine Strafnorm für homosexuelles Verhalten existiert. Die Feststellung der Unglaubhaftigkeit der Ausreisegründe genügt in diesen Fällen allein nicht, um die Asylrelevanz auszuschliessen (vgl. etwa Urteil des BVGer E-4133/2020, E. 6.4), da neben der Glaubhaftigkeit der Vorfluchtgründe in diesen Fällen, der Frage, ob die Homosexualität an sich glaubhaft ist und in diesem Zusammenhang eine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung vorliegt, zentrale Bedeutung zukommt.

E. 4.2

Die Homosexualität lässt sich als Verfolgungsmotiv in ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unter der in Art. 3 AsylG erwähnten "sozialen Gruppe" erfassen (vgl. Referenzurteil des BVGer D-6539/2018, E. 7.2 m.w.H.). Im Hinblick auf die Asylrelevanz ist daher - auch wenn die konkreten Ausreisegründe nicht glaubhaft gemacht wurden - insbesondere zu prüfen, ob die Homosexualität glaubhaft und die Furcht des Beschwerdeführers vor den mit einem allfälligen Outing verbundenen Konsequenzen als eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG zu qualifizieren ist. Dabei ist zu ermitteln, ob die Art und Weise, wie der Beschwerdeführer bei Rückkehr leben müsste, geeignet ist, einen unerträglichen psychischen Druck zu verursachen. Bei dieser Prüfung hätte sich das SEM - im Falle der Glaubhaftigkeit der Homosexualität - im Lichte der verfügbaren Herkunftsländerinformationen dazu äussern müssen, ob die Verheimlichung der Homosexualität in Sierra Leone ähnlich zu beurteilen ist, wie dies das Gericht in Bezug auf den Irak im konkreten Einzelfall im Referenzurteil D-6539/2018 (E. 8) festgehalten hat. In diesem Urteil befand das Gericht, dass die ständige Gefahr der Denunziation oder unfreiwilligen Entdeckung, die gesellschaftlichen Repressionen und Marginalisierung, die fehlende Unterstützung des Familienverbandes sowie die Angst vor Diskriminierung in Polizeigewahrsam oder im Strafvollzug unter Umständen einen unerträglichen psychischen Druck im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG verursachen kann. Ob dies der Fall ist, sei im Einzelfall zu prüfen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgericht D-6539/2018 vom 2. April 2019 E. 8 sowie etwa Urteil des BVGer E-4133/2020 vom 20. November 2020 E. 8). Eine solche Prüfung hat das SEM vorliegend unterlassen und die Situation für Homosexuelle in Sierra Leone mit keinem Wort erwähnt.

E. 4.3

Da sich die Vorinstanz nicht zur Asylrelevanz äussert, gleichzeitig der Entscheid aber nicht erkennen lässt, welche Sachverhaltselemente als nicht glaubhaft eingestuft werden und insbesondere nicht erkennbar wird, ob dem Beschwerdeführer seine Homosexualität geglaubt wird, ist der Sachverhalt offensichtlich nicht in rechtsgenügender Weise erstellt

und der Anspruch an die Begründungspflicht verletzt. Dies gilt in derselben Weise auch für die sehr spärlichen Ausführungen zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs, bei denen ebenfalls jegliche Auseinandersetzung mit der Situation im Herkunftsland fehlt.

E. 4.4

Die formellen Rügen erweisen sich damit als offensichtlich begründet. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Rückweisung der Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz beantragt wurde.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 5.2

Die Beschwerdeinstanz kann gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen. Allerdings liegen die Voraussetzungen für eine Parteientschädigung nicht vor, da der Beschwerdeführer nicht vertreten war und nicht von ersatzwürdigen Auslagen auszugehen ist (Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 13 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 5.3

Die mit der Beschwerdeschrift gestellten Anträge auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung sind damit gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.